

§ 9 WWAG Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

WWAG - Wiener Wettterminalabgabegesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

In Kraft seit 01.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at